Kirchengesetz über die Grundstücksverwaltung

Vom 29.11.2005 (ABl. Anhalt 2005 Bd. 1, S. 13; ABl. EKD 2006 S. 407).

§ 1. (1) Die Verwaltung des kirchlichen Grundvermögens obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks.

(2) Das kirchliche Grundvermögen ist nach den Regelungen der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Mai 1969, der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 und der Verordnung zur Aus- und Durchführung der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 18. Dezember 2001 zu verwalten.

(3) Das Landeskirchenamt unterstützt Kirchengemeinden bei der Verwaltung ihres Grundvermögens unbeschadet seiner Pflicht zur Aufsicht.

(4) [1] Für die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen durch das Landeskirchenamt können auf Grund einer Verordnung des Landeskirchenrats Gebühren erhoben werden. [2] Hiervon ausgenommen sind kirchliche Körperschaften.

§ 2. (1) Das Grundvermögen der Kirchengemeinden gliedert sich in Grundstücke, die dem Kirchenvermögen und die dem Pfarrvermögen zugeordnet sind.

(2) [1] Die Einnahmen aus dem Kirchenvermögen stehen den Kirchengemeinden zur Finanzierung ihrer Aufgaben zu. [2] Die Einnahmen aus dem Pfarrvermögen stehen der Landeskirche zur Pfarrbesoldung zu.

§ 3. (1) Pächte und andere Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden von der Landeskirche vereinnahmt.

(2) [1] Die laufenden Einnahmen aus den Grundstücken des Pfarrvermögens werden nach Absetzung der Kosten in den landeskirchlichen Haushaltsplan als Pfarrstelleneinnahmen aufgenommen. [2] Kosten sind die auf diesen Grundstücken ruhenden Ausgaben und Lasten, soweit sie nicht vom Nutzer des Grundstücks zu tragen sind, sowie andere notwendige Aufwendungen bei der Verwaltung des Grundstücks.

(3) [1] Einmalige Einnahmen aus dem Pfarrvermögen bilden einen Fonds, der von der Landeskirche treuhänderisch verwaltet wird. [2] Sie können in Grund und Boden wieder angelegt werden. [3] Die laufenden Einkünfte des Fonds sind zur Pfarrbesoldung zu verwenden.

(4) Der Landeskirchenrat kann durch Verordnung Regelungen zur Berücksichtigung der Kosten nach Absatz 2 und zur Verwaltung des Fonds nach Absatz 3 treffen.

§ 4. (1) Soweit Pfarrhäuser nicht als Pfarrdienstwohnungen genutzt werden, verbleiben die laufenden Einkünfte aus den Pfarrhäusern den Kirchengemeinden, die für die Lasten und Abgaben sowie die Erhaltung und Reparaturen aufzukommen haben.

(2) [1] Für alle bebauten Pfarrgrundstücke ist zur Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 - eine Rücklage in angemessener Höhe zu bilden. [2] Zur Rücklagenbildung nicht benötigte Erträge können zur Finanzierung der Aufgaben der Kirchengemeinden verwendet werden.

(3) Falls die Erträge und Rücklagen eines Pfarrgrundstücks nicht zur Bestreitung der auf das Pfarrgrundstück entfallenden Abgaben ausreichen, kann die Landeskirche auf Antrag der Kirchengemeinde aus Mitteln des Pfarrvermögens ein Darlehen gewähren, welches angemessen zu verzinsen ist.

(4) [1] Pfarrhäuser, die auf Dauer nicht mehr zu kirchlichen Zwecken gebraucht werden, können veräußert werden. [2] Die Veräußerung soll möglichst durch Bestellung eines Erbbaurechtes erfolgen. [3] Die Entschädigung für die auf dem Pfarrgrundstück befindlichen Gebäude oder der auf das Gebäude entfallende anteilige Verkaufserlös sowie für das Pfarrgrundstück bestehende Rücklagen können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsordnung zur Finanzierung von Baumaßnahmen oder zur Rücklagenbildung für andere Gebäude in der Parochie verwendet werden. [4] Darlehen nach Absatz 3 sind vorab zu tilgen.

§ 5. Das Kirchengesetz tritt am 29.11.05 in Kraft.